

# Gemeinde-Info



[www.anthering.at](http://www.anthering.at)

Amtliche Mitteilung

Ausgabe 10/2008

28. 7. 2008

ANTHERING



## Aus dem Inhalt:

- Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Neubau Sportanlagen
- Salzburger Bildungswerk – Kräutergartenfest
- Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan – Fink, Auweg
- Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan – Angerer, Acharting
- Flächenwidmungsplan - Macherhammer, Fichtenweg
- Wohnung zu vermieten
- Anthering wird „klima:aktiv“



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Aus gegebenem Anlass darf ich neuerlich verschiedene Kundmachungen hinsichtlich Teilabänderungen des Flächenwidmungsplanes, sowie zur Aufstellung von Bebauungsplänen an Sie weiterleiten.

Zuerst möchte ich aber mitteilen, dass im **Wohnhaus für „Betreutes Wohnen“ eine Garconniere** (welche bereits zugeteilt war) **frei** geworden ist. Nutzfläche ca. 30 m<sup>2</sup>, monatliche Mietkosten inkl. Nebenkosten ca. € 300,--. Bewerber werden eingeladen, sich beim Gemeindeamt bzw. direkt bei der Heimat Österreich zu melden.

Auch Jugendliche sind eingeladen, sich für eine Nutzung als „Startwohnung“ zu bewerben.

### **Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Neubau Sportanlagen**

In der Sitzung der Gemeindevorsteherung am 15. Juli 2008 wurde der Grundsatzbeschluss betreffend **Bau eines neuen Fußball-Trainingsplatzes** gefasst. Hierzu ist es erforderlich, die Fläche im Flächenwidmungsplan entsprechend umzuwidmen.

Tieferstehend wird daher die hierzu vorgesehene Kundmachung verlautbart:

1. Gemäß § 21 (1) des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeinde Anthering eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Neubau Sportanlagen – GN 3714/1, GB Anthering“ beabsichtigt.
2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a (1) dritter Satz abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung.)
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a (1) ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.
4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

### **Salzburger Bildungswerk – Kräutergartenfest**

Das Betreuerteam des Antheringer Kräutergartens lädt auch heuer wieder zum **Fest im Zeichen der Kräuter** zu Maria Himmelfahrt **am 15. August** ein:

10:00 Uhr      Feierlicher Gottesdienst mit Kräuterweihe. Die geweihten Kräuterbüsche werden an die Gottesdienstbesucher verteilt.

ca. 11:00 Uhr Verkauf unserer Produkte wie Salben, Tinkturen, Tees, Räucherstäbchen, Sirupe, Kräuterkissen und vieles mehr im Kulturraum.

Selbstverständlich ist auch für das leibliche Wohl gesorgt. Der Kräutergarten mit seiner Vielfalt ist einen Besuch wert. Für Fragen und Gespräche steht das Team gerne bereit.

## Flächenwidmungsplan - Macherhammer, Fichtenweg

Im **Bereich Macherhammer, Fichtenweg**, wurde für ein Teilstück der GN 3723/1, GB Anthering eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes beantragt. Ein Abänderungsentwurf der Allee42 Landschaftsarchitekten GmbH & Co KEG liegt vor. Es soll am nördlichen Ende des Fichtenweges eine Bauparzelle für den Eigenbedarf gewidmet werden. Nähere Einzelheiten können aus dem zur allgemeinen Einsicht aufliegenden Abänderungsentwurf entnommen werden. Die Kundmachung gemäß Raumordnungsgesetz wird nachstehend verlautbart. Allfällige Stellungnahmen können bis einschließlich 9. 9. 2008 schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden.

### KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 21 (5) des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Anthering für den Bereich „Macherhammer, Fichtenweg – Teil aus GN 3723/1, GB Anthering“ vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a (1) ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

## Wohnung zu vermieten

2-Zimmer-Wohnung in der Hangstraße (ca. 45 m<sup>2</sup>, mit Balkon), ab 1. September 2008 zu vermieten, Tel.Nr. 3265 (*ab 10. August 2008*).

Abschließend teile ich mit, dass ich mich in der Zeit von 3. bis 17. August 2008 auf Urlaub befinde und mich in dieser Zeit Vizebürgermeister Franz Gschaidler vertritt.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Gemeindeamt verbleibt



+++ Bitte umseitige Informationen zum Thema „klima:aktiv“ beachten +++

#### Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Gemeinde Anthering ■ Gartenweg 2 ■ 5102 Anthering  
Tel.: 06223/2231 ■ FAX: 06223/2231-21 ■ E-Mail: meldeamt@anthering.at ■ Internet: www.anthering.at  
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten!

## Anthering wird „klima:aktiv“

### Aktionsprogramm zum Klimaschutz beschlossen

Klimaschutz wird eine immer vordringlichere Aufgabe, die es zu bewältigen gilt. Die Gemeinde Anthering hat deshalb ein Aktionsprogramm für den Bereich Verkehr erstellt, das verschiedene Maßnahmen zur Verringerung des Autoverkehrs enthält und eine Reduktion von Schadstoffen bringen soll.



Der motorisierte Individualverkehr wird immer dichter und auch teurer, echte Alternativen sind gefragt. Diese sollen durch eine Verbesserung der Infrastruktur geschaffen werden.

Schwerpunkt in diesem Aktionsprogramm sind der Fußgänger- und Radfahrverkehr, sowie der öffentliche Verkehr. Diese drei Bereiche sollen attraktiver gestaltet werden.

Besonders wichtig sind uns dabei folgende Punkte:

- 🚲 Verbesserung der Fahrradständer im Ort
- 🚲 Ausbau und bessere Beschilderung der Rad- und Gehwege
- 🚲 Entschärfung von Gefahrenstellen (z.B. durch Querungshilfen über die Straße oder die Errichtung von innerörtlichen Radwegen)
- 🚲 Anreize zur Erprobung des öffentlichen Verkehrs durch Schnuppertickets (Fahrkarten für alle Verkehrslinien in Anthering und der Kernzone der Stadt Salzburg können kostenlos nach Voranmeldung am Gemeindeamt entlehnt werden)



lebensministerium.at

Bevor jedoch derartige Maßnahmen umgesetzt werden können, sind umfangreiche Planungsarbeiten notwendig. Hier bemühen wir uns um eine gute Zusammenarbeit mit Bund und Land und um Fördergelder für dieses ambitionierte Programm.



Zweiter wesentlicher Punkt im Aktionsprogramm der Gemeinde Anthering ist eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit. Wir wollen Sie über Interessantes und Wissenswertes in der Tarifstruktur der öffentlichen Verkehrsmittel informieren, Fahrpläne für Bus und Lokalbahn abdrucken und Sie mit Denkanstößen motivieren, wieder öfter auf das Fahrrad umzusteigen. Das Fahrrad wird nämlich viel zu selten in die tägliche Verkehrsplanung einbezogen und oft nur als Freizeitgerät angesehen. Dabei wäre es auch anders möglich: 30 % aller Autofahrten sind kürzer als 3 Kilometer. Eine Distanz, die sich optimal mit dem Fahrrad zurücklegen lässt. Ein Umstieg, der sich vielfach auszahlt, denn nicht nur dass damit teurer Sprit gespart werden kann, wir tun auch noch viel für unsere Gesundheit und für die Umwelt.





## **KUNDMACHUNG**

1. Gemäß § 21 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Anthering für den Bereich „Fink Auweg - Teil aus GN 2393, GB Anthering u.a.“ vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die in Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

## **KUNDMACHUNG**

1. Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe im Bereich „Fink Auweg – Teil aus GN 2393, GB Anthering u.a.“, vier Wochen lang im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.



## **KUNDMACHUNG**

1. Gemäß § 21 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Anthering für den Bereich „Angerer, Acharting – Teil aus GN 2658, GB Acharting“ vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die in Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

## **KUNDMACHUNG**

1. Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe im Bereich „Angerer, Acharting – Teil aus GN 2658, GB Acharting“, vier Wochen lang im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.